

entzog sich die Reichskirche mehr und mehr, und die Funktion der Kapelle als königliches Herrschaftsinstrument sank jäh.

Hier liegen die sachlichen Gründe, weshalb der Verf. seine ursprüngliche Absicht, auch die Hofkapelle Heinrichs IV. in die vorliegende Darstellung einzubeziehen, aufgegeben hat: mit diesem Herrscher erfolgte ein zu starker Umschlag. Die Umbildung der Kapelle unter Heinrich IV. will F. „im weiteren Rahmen einer Untersuchung über König und Reichskirche im Investiturstreit“ behandeln (S. 298). Diese Lösung dürfte sachlich vollauf gerechtfertigt sein, zumal sich schon in der Darstellung des zweiten Bandes manche Tendenzen zu einer ähnlichen thematischen Ausweitung zeigen, denen ja auch der Untertitel Rechnung trägt.

Die Fülle der Ergebnisse, die F. in beiden angezeigten Bänden ausgebreitet hat, konnte nur hin und wieder angedeutet werden. Auf die wechselnden Nuancierungen im Verhältnis von Erzkapellan und Oberkanzler, auf die diffizilen Strukturveränderungen der Kapelle selbst u. a. m. wurde hier nicht einmal hingewiesen. Diese zweiwändige „Hofkapelle der deutschen Könige“ ist für das Verständnis des karolingischen, ottonischen und frühen salischen Königtums, seines Herrschaftsinstrumentariums, für die politische Geschichte dieses Zeitraumes, für die Verfassungsgeschichte und in höchstem Maße für die Kirchengeschichte unentbehrlich.

Man darf wünschen und hoffen, daß es dem Verf. bald gelingen möge, die weitere Geschichte der Hofkapelle in der angedeuteten veränderten Form darzustellen. Darüberhinaus erhebt sich immer dringlicher die Forderung, sozusagen als Korrelat zu F's bedeutendem Beitrag, eine monographische Behandlung der engeren weltlichen Berater und Helfer des Königs seit der Zeit Karls des Großen zu liefern. Wie war der Funktionsradius dieses Kreises bemessen? Kollidierte oder harmonierte er mit dem des Personalverbandes der Hofgeistlichkeit, und zwar im allgemeinen wie gerade in der speziellen Frage der Konfrontation mit der Hofkapelle in ihrer Funktion als engerer Verwaltungsstab des Königtums?

Eine dringende Bitte soll abschließend an den Verlag bzw. die Herausgeber gerichtet werden: Gerade in Anbetracht der vorzüglichen äußeren Ausstattung der heutigen Monumenta-Schriften sollten doch endlich die Rückentitel der Einbände geändert werden! Es ist schwer einzusehen, warum nicht statt des Aufdrucks „Monumenta Germaniae Historica Schriften XVI/2“ Name und Titel von Verfasser und Werk gesetzt werden könnten, was auf dem Rücken des Schutzumschlages doch so offensichtlich als notwendig angesehen wird: „II Fleckenstein Hofkapelle der deutschen Könige“.

*Berlin*

*Reinhard Schneider*

Amos Funkenstein: Heilsplan und natürliche Entwicklung. Formen der Gegenwartsbestimmung im Geschichtsdenken des hohen Mittelalters. (= „Sammlung Dialog“, Band 5). München (Nymphenburger) 1965. 264 S., kart. DM 14.80; geb. DM 19.80.

Das Werk bietet eine gedrängte Übersicht über das geschichtstheologische Denken des Mittelalters. Es beginnt allerdings mit einer Untersuchung der jüdischen Apokalyptik und gelangt über die Kirchenväter der Spätantike (Irenäus v. Lyon, Tertullian, Origenes, Eusebius v. Caesarea und Agustinus) zu mittelalterlichen Autoren (Hugo v. St. Victor, Anselm v. Havelberg, Rodulfus Glaber, Frutolf v. Michelsberg, Hugo v. Fleury und Otto v. Freising). Dabei geht es dem Verfasser darum, zu zeigen, inwieweit die Theologen versuchen, an den Verhältnissen ihrer Zeit den Stand der Heilsgeschichte abzulesen. Wichtig ist ihm die große Zäsur zwischen der jüdischen Apokalyptik und der christlichen Geschichtstheologie seit Irenäus v. L. (Daher das im Verhältnis zum Thema so weite Ausholen des Verfassers.) Die jüdische Apokalyptik kennt im Gegensatz zur frühchristlichen Geschichtstheologie nicht die allmähliche Entwicklung der Menschheit zu Gott hin.

Bei Eusebius setzt Funkenstein eine zweite, kleinere Zäsur, da durch Eusebs Reichstheologie nicht nur die kleine Schar der Christen gesehen, sondern auch die politische Geschichte heilsrelevant wird.

Es scheint wichtig, daß Funkenstein hervorhebt, daß Augustinus durch sein Abrücken von jeder apokalyptischen und heilsgeschichtlichen Gegenwartsbestimmung (S. 49) als Autorität der Bildung einer mittelalterlichen Geschichtstheologie im Wege stand; denn indem die mittelalterlichen Theologen sich auf ihn berufen, rücken sie schon stillschweigend von ihm ab.

Nach der Erörterung der Voraussetzungen kommt Funkenstein im zweiten Kapitel zu seinem eigentlichen Thema. U. a. zeigt er am Beispiel Hugos v. St. V., wie die Kategorien von Akkomodation, Entwicklung und Fortschritt des Heilsplanes im Mittelalter weitergetragen werden. Außerdem leben im 11. und 12. Jh. nach der Überwindung des augustinischen Einflusses einerseits erneut apokalyptische Vorstellungen auf, andererseits beschäftigen sich Theologie und Geschichtsschreibung mit Möglichkeiten heilsgeschichtlicher, eschatologischer Gegenwartsbestimmung.

Funkenstein weist darauf hin – und das scheint für die religiöse und theologische Situation der Zeit recht auffhellend zu sein –, daß heilsgeschichtliche Gegenwartsbestimmung und Apokalyptik zwar in einem gegensätzlichen Verhältnis zueinander stehen, daß aber beide aus demselben Gefühl für die „novitates der eigenen Zeit“, aus einem „Wendebewußtsein“ heraus entstehen. Aber das Bewußtsein einer Wende schließt bei den Vertretern einer aus der reflektierenden Geschichtsschreibung resultierenden heilsgeschichtlichen Gegenwartsbestimmung die allmähliche Entwicklung – auch der guten Kräfte – bis zum Ende nicht aus. Genannt werden Otto v. Freising und Joachim v. Fiore.

Ergänzend hierzu tritt die Entwicklung mittelalterlicher Geschichtsschreibung von der Aneinanderreihung von Fakten, die am besten für sich sprechen sollen, zum Bemühen um das Verständnis der Zusammenhänge. Als erster Vertreter einer reflektierenden Geschichtsschreibung wird der Kluniazenser Rodulfus Glaber genannt. Es folgen Frutolf v. Michelsberg und Hugo v. Fleury. Die Reihe gipfelt in Otto v. Freising, der besonders durch seine Theorie vom Aufstieg und Verfall der Macht der Weltreiche bemerkenswert ist und in für seine Zeit hohem Maße empirisch-historisch vorgeht; die Fakten werden benutzt als Möglichkeiten der „Voraussage ohne Weissagung“.

Diese in den einzelnen Hinsichten „evolutionäre“ Geschichtsbetrachtung wird in den folgenden Jahrhunderten nicht mehr fortgesetzt, so daß Funkenstein seine Darstellung hier abschließt.

Die eingangs schon erwähnte Zusammendrängung des Stoffes führt dazu, daß der Leser von den angeführten Autoren vielerlei hört; manche Seitenblicke muß er mitvollziehen, die von der Linie ablenken und die Überschaubarkeit noch weiter beeinträchtigen (Vgl. die Vorschau S. 18, die dann durch manche Nebenerörterung gestört wird.). So wünschte man sich eine konsequentere Beschränkung des Stoffes, um dem Gedankengang leichter folgen zu können. Dieser Nachteil wird aber durch das reichlich nachgewiesene Quellenmaterial und die zahlreichen Literaturverweise aufgewogen. So wird das Werk den Interessenten anregen und anleiten, den Problemen weiter im einzelnen nachzugehen.

*Neunkirchen*

*Hermann Taxacher*

Kaspar Elm: Die Bulle „Ea quae iudicio“ Clemens' IV. 30. VIII. 1266. Vorgeschichte, Überlieferung, Text und Bedeutung. (= Auszug aus „Augustiniana“ XIV [1964] Fasc. 3–4; XV [1965] Fasc. 1–2, 3–4; XVI [1966] Fasc. 1–2.) Hederlee-Louvain (Institut Historique Augustinien) 1966. 126 S.

Die Studie befaßt sich mit der endgültigen Inkorporierung der Wilhelmiten in den Orden der Augustiner-Eremiten. Diese Eingliederung steht in Zusammenhang mit der von Episkopat und Kurie geförderten Entwicklung, die vielen am Ausgang des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts entstandenen religiösen Gemeinschaften zu sammeln und den Franziskanern und Dominikanern in einem nach deren Vorbild organisierten Orden einen neuen, starken Bundesgenossen, ebenfalls mit dem Ziel der Seelsorge, an die Seite zu stellen. Zu diesem Zweck hatte Richard Annibaldi, Kardinaldiakon von S. Angelo in Pescheria, bereits im Jahre 1255 an fünf